



KAMSDORF

Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Kamsdorf

Nr. 03

01. März 2004

10. Jahrgang

Amtlicher Teil

Einladung zur öffentlichen Gemeinderatssitzung

am **Mittwoch**, dem **03. März 2004**, **19.00 Uhr** im **Landgasthof „Zollhaus“**

Tagesordnung:

1. Bestätigung der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 04.02.2004
2. Feststellung der Jahresrechnung 2002 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2002
3. Überplanmäßige Ausgabe im Rahmen des Thüringer Landesprogramms für städtebauliche Erneuerung in Gebieten der Block- und Plattenbauweise (Städtebauförderung)
4. Änderung der Geschäftsordnung
5. Aufhebung des Beschlusses Nr. II/41/95 vom 06.09.1995 (Ausnahmegenehmigung nach dem Thüringer Feiertagsgesetz)
6. Kostenspaltungsbeschluss Goethestraße
7. Antrag der Volleyball-Damenmannschaft SV Stahl Unterwellenborn (ehem. SKV Oberwellenborn) auf Nutzung der Sport- und Mehrzweckhalle
8. Bericht des Bürgermeisters
9. Bürgeranfragen
10. Allgemeines

Groll, Bürgermeister

Fälligkeiten von Pachten für Garagen- und Gartengrundstücke

Am **30. März 2004** sind die Pachten für Garagen- und Gartengrundstücke für das Jahr **2004** fällig.

Wir fordern hiermit alle Zahlungspflichtigen auf, die fällige Pacht auf das Konto der Gemeindeverwaltung Kamsdorf bei der

Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt

Kto.-Nr.: 170 208

Bankleitzahl: 830 503 03

unter der Angabe der **Steuer- bzw. Objektnummer als Zahlungsgrund** zu überweisen.

Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs besteht die Möglichkeit, der Gemeindeverwaltung Kamsdorf (Kämmerei - Zimmer 3) eine **Einzugsermächtigung** zu erteilen.

Kämmerei

Beschluss im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 04.02.2004

Beschluss-Nr. III/01/2004

Beitrittsbeschluss zu den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides der 1. Änderung des B-Planes „Am Osterhügel“ vom 22.12.2003

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: —

Enthaltungen: —

Im **nichtöffentlichen Teil** der Gemeinderatssitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. III/02/2004

Kenntnisnahme Notarvertrag

Beschluss-Nr. III/03/2004

Aufhebung eines Beschlusses

Beschluss-Nr. III/04/2004

Beschluss zum Grundstücksverkauf

Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Kamsdorf vom 05. November 2001

(Beschluss des Gemeinderates Nr. III/108/2001 vom 08.08.2001, bekannt gemacht am 01.09.2001 im Amtsblatt der Gemeinde Kamsdorf „Kamsdorf aktuell“)

Hundesteuersatzung der Gemeinde Kamsdorf vom 05. November 2001

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) i.d.F. des 3. Änderungsgesetzes vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285) i.d.F.d.Ä. vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 178) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kamsdorf in seiner Sitzung am 08. August 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuertatbestand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als vier Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als vier Monate alt ist.

§ 2

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter aller im Haushalt gehaltenen Hunde gelten sämtliche Angehörige des Haushalts. Alle Haushaltsangehörigen sind Gesamtschuldner.
- (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (3) Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

§ 3

Steuersätze

- | (1) Die Steuer beträgt jährlich | in DM | nachrichtlich
in Euro |
|---------------------------------|--------|--------------------------|
| a) für den ersten Hund | 40,00 | 20,00 |
| b) für den zweiten Hund | 60,00 | 30,00 |
| c) für jeden weiteren Hund | 80,00 | 40,00 |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 400,00 | 200,00 |
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde für die die Steuer ermäßigt wurde (§ 5), gelten als erste Hunde.

- (3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift gelten Hunde, die

- a) auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind,
- b) Hunde die sich als bissig erwiesen haben,
- c) Hunde, die wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben.

- (4) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit Hunden anderer Rassen, Gruppen oder Kreuzungen:

Bullterrier
Pit-Bull-Terrier
Mastino Napolitano
Fila Brasileiro
Bordeaux Dogge
Mastino Expanol
Staffordshire-Bull-Terrier
Dogo Argentino
Römischer Kampfhund
Chinesischer Kampfhund
Bandog
Tosa Inu
Bulldog
American-Staffordshire-Terrier
Shar Pei.

- (5) Die Gemeinde stellt die Eigenschaft als gefährlicher Hund im Sinne dieser Satzung durch schriftlichen Bescheid fest und kann hierzu auf Kosten des Hundehalters privat- oder amtstierärztliche Hilfe hinzu ziehen. Die Gemeinde kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn aufgrund einer tierärztlichen Bescheinigung nachweislich eine Gefahr für Personen und Tiere nicht zu befürchten ist.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von beständigen Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- und Feldschutz erforderlichen Anzahl;

3. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
6. Blindenhunde;
7. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten
 - a) von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der geschlossenen Ortslage benötigt wird, wenn die Gebäude von dem nächsten innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen bewohnten Gebäude mehr als 500 m (Luftlinie) entfernt liegen;
 - b) von Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - c) abgerichtete Hunde, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - d) von Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
 - e) von einem Jagdgebrauchshund, der eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und von einem Jagdscheininhaber jagdlich geführt wird;
 - f) des ersten Hundes jedes landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes.
- (2) Die Ermäßigung nach den Buchstaben a) oder f) wird nur für einen Hund des zu bewachenden Grundstückes oder Betriebes gewährt. Im übrigen werden die Ermäßigungen nach den Buchstaben a) bis f) für das Halten desselben Hundes nicht nebeneinander bewilligt.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, in zuchtfähigem Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von

einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Bestimmungen der Absätze (1) und (2) finden keine Anwendung auf Hunde nach § 3 Abs.3.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung und Steuerbefreiung werden nur gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist in schriftlicher Form zu stellen. Er ist von Hundehaltern (§2) binnen zwei Wochen nach Eintritt der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder -befreiung zu stellen. Bei verspäteten Anträgen ist die Steuer bis zum Ende des Vierteljahres, in dem der Antrag gestellt wurde, auch dann zu entrichten, wenn eine der Voraussetzungen der Steuerermäßigung oder -befreiung vorliegt. Wird jedoch die rechtzeitig beantragte Steuerermäßigung oder -befreiung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird von einer Erhebung der Steuer Abstand genommen, wenn der Hund binnen einer Woche nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (3) Über die bewilligte Ermäßigung oder Befreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuerermäßigung oder -befreiung gilt nur für die in den Bescheinigungen bezeichneten Personen oder Anstalten. Sie erlischt, wenn die Hunde nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu den Zwecken gehalten werden, derenwegen die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt worden ist oder wenn sie auf einen anderen Hundehalter übergehen.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr, mit dessen Beginn die Steuer-

schuld entsteht. Im ersten Steuerjahr entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerschuld gemäß Absatz 2. In den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem er vier Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für das Kalendervierteljahr zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird zu dem im Abgabebescheid genannten Termin fällig.

§ 10 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Kamsdorf anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 3 nach Ablauf des dritten Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnort des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die zur Zwingersteuer veranlagten Züchter (§ 6) erhalten in jedem Falle nur zwei Steuermarken. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so kann mit dem Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

- (5) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Gemeinde oder den von ihr beauftragten Personen auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltungs-/Betriebsvorstand und jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz und können mit Geldbuße bis 10.000,00 DM (**nachrichtlich 5.000,00 EUR**) geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.04.1993 außer Kraft.
- (3) Die nachrichtlich genannten Euro Beträge werden ab 01.01.2002 angewendet.

Kamsdorf, 05.11.2001

Groll
Bürgermeister



IMPRESSUM

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Gemeinde Kamsdorf: Werner Groll, Bürgermeister
Wilhelm-Pieck-Straße 20, 07334 Kamsdorf
Telefon: (0 36 71) 6770-0, Fax: (0 36 71) 67 70-77
E-Mail: gv-kamsdorf@t-online.de

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte der Gemeinde Kamsdorf kostenlos verteilt. Weitere Exemplare sind über die Gemeinde Kamsdorf kostenfrei erhältlich und werden, gegen Übernahme des Portos durch den Empfänger, ggf. auch zugeschickt. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Gemeinde keine Verantwortung. Für den Inhalt der Beiträge im nichtamtlichen Teil sind die Verfasser verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil sowie Satz und Druck:

WOLFRAM-Druck, Inh. Ulrich Wolfram
Bahnhofstraße 2, 07338 Leutenberg
Telefon: (03 67 34) 3 35 07, Fax: (03 67 34) 3 35 08
E-Mail: mail@wolfram-druck.de

Das Amts- und Mitteilungsblatt „Kamsdorf-aktuell“ erscheint einmal monatlich, mit einer Auflage von 1330 Exemplaren. Das für dieses Amts- und Mitteilungsblatt verwendete Recycling-Papier besteht zu 100 % aus Altpapieranteilen.

Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Gemeinde Kamsdorf vom 10.07.2000

**(Beschluss des Gemeinderates Nr. III/02/2000 vom
09.02.2000 bekannt gemacht am 01.03.2000 im Amts-
blatt der Gemeinde Kamsdorf „Kamsdorf aktuell“)**

Friedhofssatzung der Gemeinde Kamsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Kamsdorf hat in seiner Sitzung vom 09.02.2000 aufgrund der §§19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl.S.501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl.S.73) sowie §10 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17.04.1980 (Gbl.DDR S.159) i.V.m. Art. 9 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 (BGBl. II S.889) folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Kamsdorf erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den in der Gemeinde Kamsdorf gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 - Friedhofszweck

1. Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
2. Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Kamsdorf waren oder
 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung anderer Personen ist möglich. Dies bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3 - Schließung und Entwidmung

1. Friedhofsteile können aus wichtigen öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Familiengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Familiengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

3. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofsteiles als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Familiengrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet
4. Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Familiengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne Aufwand zu ermitteln ist.
5. Umbestattungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Familiengrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 - Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch die Gemeindeverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang am Friedhofseingang bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Gemeindeverwaltung getroffen werden.

§ 5 - Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung betreten.
2. Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung,
 2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung gewerbmäßig zu fotografieren,
 5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 7. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 9. die Nutzung der vorhandenen Elektroanschlüsse und der Wasserentnahmestelle für Tätigkeiten außerhalb des Friedhofes.

Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

3. Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 6 - Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeindeverwaltung.
2. Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zuverlässigkeit ist nachzuweisen. Dies kann z. B. bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle geschehen.
3. Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in den in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.
4. Die Gemeindeverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
5. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
6. Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Gemeindeverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
7. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Gemeindeverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
8. Die Gemeindeverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
9. Firmenbezeichnungen an Grabmalen sind unzulässig.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 - Anzeigepflicht und Bestattungszeit

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Familiengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
4. Die Gemeindeverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen und am Samstag jeweils zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
5. Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 8 - Särge

1. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
2. Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeindeverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
3. Für die Bestattung in vorhandenen Grüften werden nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9 - Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden nach Vereinbarung von der Gemeindeverwaltung oder einem Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verfüllt.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
4. Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

5. Der Nutzungsberchtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeindeverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeindeverwaltung zu erstatten.

§10 - Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

§11 - Umbettung

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
3. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
4. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Familiengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 25 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
5. Alle Umbettungen werden von der Gemeindeverwaltung durchgeführt, die sich dabei eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
7. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
8. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§12 - Arten der Grabstätten

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,

- b) Familiengrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Ehrengrabstätten,
- e) Gemeinschaftsanlagen für Urnen.

3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 - Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren und bis zu 3 Urnen zu bestatten.
2. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzugeben.
3. Die Grabflächen haben folgende Höchstmaße:
 - a) Reihengrabstellen für Kinder bis zu sechs Jahren
Länge: 1,00 m
Breite: 0,50 m
 - b) Reihengrabstellen für Personen über sechs Jahre
Länge: 1,80 m
Breite: 0,80 m.

Diese Maße enthalten die anteiligen Flächen der Zwischensumme.

4. Die Zusammenfassung von zwei Reihengräbern zu einer Grabstätte ist nicht zulässig.
5. Nach Ablauf der Ruhefrist kann einer Verlängerung bis zu 10 Jahren zugestimmt werden. Eine Verlängerung der Ruhefrist ist spätestens zwei Monate vor Ablauf der Ruhefrist durch den Nutzungsberechtigten bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Ein Anspruch auf die Verlängerung besteht jedoch nicht.

§ 14 - Familiengrabstätten

1. Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und für die auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen werden kann. Es ist zulässig, in jeder Grabstelle des Familiengrabes die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren und bis zu 3 Urnen zu bestatten.
2. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist, längstens für 40 Jahre, verliehen. Ein Anspruch auf den Erwerb eines Nutzungsrechtes besteht nicht.
3. In den Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Asche über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebüh-

ren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus zu entrichten.

4. Jedes Familiengrab besteht aus zwei bzw. mehreren Grabstellen.

5. Eine Grabstelle hat folgende Höchstmaße:

Länge: 1,80 m

Breite: 0,80 m.

6. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann einer Verlängerung bis zu 10 Jahren zugestimmt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist spätestens zwei Monate vor Ablauf der Ruhefrist durch den Nutzungsberechtigten bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.

7. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) auf den überlebenden Ehegatten,

b) auf die Kinder,

c) auf die Stiefkinder,

d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

e) auf die Eltern,

g) auf die Stiefgeschwister,

h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte.

8. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

9. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

10. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Familiengrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

11. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

12. Das Ausmauern von Familiengrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 - Urnengrabstätten

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in

a) Urnenreihengrabstätten,

b) Gemeinschaftsanlagen für Urnen,

c) Grabstätten für Erdbestattungen.

2. Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für zehn Jahre ist auf Antrag möglich. Ein Rechtsanspruch auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes besteht jedoch nicht. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu fünf Aschen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche die Nutzungszeit der Grabstätte nicht übersteigt. Die Grabflächen haben folgender Höchstmaße:

Länge: 0,90 m

Breite: 0,70 m.

Die Zwischenräume zwischen den Gräbern sollen 0,30 m nicht übersteigen.

3. Urnengemeinschaftsanlagen sind Daueranlagen, in denen die Urnen ohne individuelle Grabzeichen beigesetzt werden. Eine individuelle Ausschmückung der Grabstellen ist nicht gestattet. Die Pflege obliegt der Gemeindeverwaltung. Urnen, über die nach Ablauf von sechs Monaten, vom Zeitpunkt der Einäscherung an gerechnet, nicht verfügt wurde, werden in einer Gemeinschaftsanlage beigesetzt. Ausbettungen sind nicht möglich.

§ 16 - Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 - Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

2. Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 18 - Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

1. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue Grabmale sind nicht zugelassen.

2. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.

2. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bear-

beitungsarten, insbesondere Beton, Emaille und Kunststoff.

3. Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 6 Jahren
- stehende Grabmale:
Höhe: 0,45 m bis 0,60 m,
Breite: bis 0,35 m,
Mindeststärke 0,14 m;
 - b) Auf Reihengräbern für Verstorbene über 6 Jahren
- stehende Grabmale:
Höhe: bis 0,80 m,
Breite: bis 0,60 m,
Mindeststärke 0,16 m;
 - c) Auf Familiengrabstätten
- stehende Grabmale:
Höhe: bis 1,00 m,
Breite: bis 1,10 m,
Mindeststärke 0,16 m.
4. Auf Urnenreihengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- stehende Grabmale mit dem Grundriss
max. 0,90m x 0,70 m,
Höhe: 0,60 m,
Breite: 0,50 m.

Soweit es die Gemeindeverwaltung unter Beachtung des § 17 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften des § 18 Abs. 1 und 2 sowie sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 19 - Zustimmung

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung.
2. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
3. Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
4. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.

§ 20 - Ersatzvornahme

Ohne Einwilligung errichtete Anlagen müssen entfernt oder den Festsetzungen dieser Satzung entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Gemeindeverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen.

Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Gemeindeverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 21 - Fundamentierung und Befestigung

1. Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
2. Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeindeverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Die Gemeindeverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
3. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 18.
4. Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Gemeindeverwaltung durch Druckproben überprüft.

§ 22 - Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Maßnahmen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Hinterbliebenen, bei Familiengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand, trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung, nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
3. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
4. Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeindeverwaltung

kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 23 - Entfernung

1. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Familiengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeindeverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Gemeindeverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
3. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung der Hinterbliebenen oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24 - Herrichtung und Unterhaltung

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
2. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
3. Für die Herrichtung und Instandhaltung sind bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Hinterbliebenen, bei Familiengrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
4. Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
5. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

6. Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Familiengrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
7. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeindeverwaltung.
8. Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei Grabpflege sind verboten.
9. Unzulässig ist
 - a) das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern,
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten.
10. Soweit es die Gemeindeverwaltung unter Beachtung der §§ 17 und 24 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 9 im Einzelfall zulassen.

§ 25 - Vernachlässigung der Grabpflege

1. Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeindeverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäumen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
2. Für Familiengrabstätten gelten Abs. 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeindeverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
3. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne

besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeindeverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Trauerhalle und Trauerfeier

§ 26 - Trauerfeier

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
2. Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken am Zustand der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 27 - Schlussvorschriften

1. Bei Grabstätten, über welche die Gemeindeverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 28 - Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29 - Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 5 Abs. 1),
 - c) entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbmäßig fotografiert,
 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

6. den Friedhof oder seine Einrichtung oder seine Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,

7. Abraum oder Abfälle aller Art der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,

8. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,

9. die vorhandenen Elektroanschlüsse und die Wasserentnahmestellen für Tätigkeiten außerhalb des Friedhofes nutzt,

d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6),

e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),

f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 13 bis 15 und 18),

g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19),

h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 23 Abs. 1),

i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21, 22, 23),

j) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24 Abs. 8),

k) Grabstätten entgegen § 24 bepflanzt,

l) Grabstätten vernachlässigt (§ 25).

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000 DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung vom 10.02.1987 (BGBl. I S. 602) findet Anwendung.

§ 30 - Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 23. März 1992 und die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 22.04.1994 außer Kraft.

Kamsdorf, den 10.07.2000

Groß
Bürgermeister



Die **Gemeindenachrichten** erscheinen am **1. des Monats. Redaktionsschluss** ist jeweils der **15., Anzeigenschluss** der **20. des Vormonats.**

Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Kamsdorf vom 06.08.2001

(Beschluss des Gemeinderates Nr. III/90/2001 vom 02.05.2001 bekannt gemacht am 01.06.2001 im Amtsblatt der Gemeinde Kamsdorf „Kamsdorf aktuell“)

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG zur Friedhofssatzung der Gemeinde Kamsdorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285), geändert durch Gesetze vom 28. Juni 1994 (GVBl. S. 796), vom 10. November 1995 (GVBl. S. 342), vom 23. Juli 1998 (GVBl. S. 427), vom 17. Dezember 1999 (GVBl. S. 626), vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) und des § 30 der Friedhofssatzung der Gemeinde Kamsdorf vom 10. Juli 2000 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kamsdorf in der Sitzung am 02. Mai 2001 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1 - Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen werden im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Kamsdorf vom 10. Juli 2000 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

- Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - bei Erstbestattungen:
 - der überlebende Ehegatte
 - volljährige Kinder
 - Eltern oder Großeltern sowie deren Nachkommen
 - Erben des beizusetzenden Verstorbenen
 - vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragte
 - bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - der Antragsteller;
 - diejenige Person, die sich der Gemeinde Kamsdorf gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beauftragung der jeweiligen Leistung.
- Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 - Rechtsmittel/Zwangsmittel

- Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 - Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle wird eine Gebühr von 150,00 DM (nachrichtlich: 75,00 c) erhoben.

§ 6 - Bestattungsgebühren

- Für die Bestattung der Leiche einer Person vom 6. Lebensjahr ab werden folgende Gebühren erhoben:
 - in einem Reihengrab
50,00 DM (nachr.: 25,00 c)
 - in einem Familiengrab
75,00 DM (nachr.: 37,50 c)
- Für die Bestattung der Leiche eines Kindes unter 6 Jahre werden folgende Gebühren erhoben:
 - in einem Reihengrab
25,00 DM (nachr.: 12,50 c)
 - in einem Familiengrab
50,00 DM (nachr.: 25,00 c)
- Bei der Beisetzung von Urnen werden folgende Gebühren erhoben:
 - in einer Urnenreihengrabstätte
35,00 DM (nachr.: 17,50 c)
 - in der Gemeinschaftsanlage (einmalig)
500,00 DM (nachr.: 250,00 c)
 - in einer bestehenden Grabstätte für Erdbestattungen
50,00 DM (nachr.: 25,00 c)

§ 7 - Ausgrabungsgebühren

- Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

2. Für das Ausbetten einer Urne wird eine Gebühr von 100,00 DM (nachrichtlich: 50,00 c) erhoben.
3. Für die Umbettung einer Urne wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 DM (nachrichtlich: 75,00 c) erhoben.
4. Die Gebühr für den Urnenversand beträgt 50,00 DM (nachrichtlich: 25,00 c).

§ 8 - Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten

1. Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter von bis zu 6 Jahren
400,00 DM (nachrichtlich: 200,00 c)
 - b) zur Beisetzung eines Verstorbenen über 6 Jahre
800,00 DM (nachrichtlich: 400,00 c).
2. Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden Gebühren in Höhe von 500,00 DM (nachrichtlich: 250,00 c) erhoben.
3. Für die Überlassung einer Familiengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) bei einer Benutzungsdauer von 20 Jahren
1.000,00 DM (nachrichtlich: 500,00 c)
 - b) bei einer Benutzungsdauer von 40 Jahren
2.000,00 DM (nachrichtlich: 1.000,00 c)
4. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für jedes Jahr 1/20 der Gebühr für den Erwerb einer entsprechenden Grabstelle erhoben.

§ 9 - Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 23 und 25 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

1. Wird nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit das Grabmal und die Grabstätte vollständig durch den Nutzungsberechtigten entfernt, entstehen keine Gebühren.
2. Erfolgt die Räumung der Grabstätte durch die Gemeinde:
 - a) Reihengrabstätte (ab dem 6. Lebensjahr)
150,00 DM (nachrichtlich: 75,00 c)
 - b) Reihengrabstätte (bis zum 6. Lebensjahr)
75,00 DM (nachrichtlich: 37,50 c)
 - c) Familiengrabstätte
300,00 DM (nachrichtlich: 150,00 c)
 - d) Urnenreihengrabstätte
100,00 DM (nachrichtlich: 50,00 c)
3. Werden die Grabsteine und Einfassungen vom Grabnutzungsberechtigten auf der Abraumstelle des Friedhofes gelagert und von der Gemeinde abtransportiert, fallen 50 % der üblichen Beräumungskosten an.

§ 10 - Verwaltungsgebühren

1. Für nachstehende Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Erwerb, Erneuerung, Verlängerung oder Übertragung eines Grabnutzungsrechtes
10,00 DM (nachr.: 5,00 c)
 - b) Bearbeitung von Aus- bzw. Umbettungsanträgen, Urnenanforderungen
10,00 DM (nachr.: 5,00 c)
 - c) Ausstellung eines Duplikates einer Nutzungsurkunde
10,00 DM (nachr.: 5,00 c)
2. Für die Prüfung und Genehmigung von Grabmalen, einschließlich der Durchführung der jährlichen Standortsicherheitskontrolle werden für den gesamten Nutzungszeitraum, folgende Gebühren erhoben:
 - a) für ein liegendes Grabmal
30,00 DM (nachr.: 15,00 c)
 - b) für ein stehendes Grabmal auf einer Familiengrabstätte
100,00 DM (nachr.: 50,00 c)
 - Reihengrabstätte
75,00 DM (nachr.: 37,50 c)
 - Urnenreihengrabstätte
50,00 DM (nachr.: 25,00 c)

§ 11 - Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Friedhof in der Gemeinde Kamsdorf vom 01. April 1992 und die Änderungssatzung der Gebührensatzung vom 23. September 1993 außer Kraft.
2. Die nachrichtlich ausgewiesenen c-Beträge werden ab 01.01.2002 angewendet.

Kamsdorf, 06.08.2001

Groll
Bürgermeister



Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Die Gemeindeverwaltung weist darauf hin, dass der Planungszweckverband Maxhütte Unterwellenborn (PZV-MHU) im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt am 10.03.2004 die

- Beschlüsse der 45. Sitzung des PZV-MHU

veröffentlichen wird.

gez. Groll
Bürgermeister

Das Umweltamt informiert: Verbrennung von Strauch- und Baumschnitt

Mit Bezug zu und in Ergänzung der Ersten Verordnung zur Änderung der Pflanzenabfall- Verordnung vom 09. März 1999 (GVBl. S. 240) wird für das Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt festgelegt, dass: trockener unbelasteter Baum- und Strauchschnitt, der auf einem nicht gewerblich genutzten Grundstück anfällt, in der Zeit **vom 13. März bis 27. März 2004** verbrannt werden darf. Dabei sind die in §§ 4 und 5 der eingangs genannten Verordnung zu beachten. Insbesondere weisen wir auf folgende Regelungen hin:

1. Das Verbrennen ist den örtlich zuständigen Gemeinden (Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung oder Verwaltungsgemeinschaft) mindestens zwei Werktage vorher anzuzeigen.
2. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Es ist insbesondere auf die Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
3. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Flammen und Glut gegossen werden.
4. Es müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
 - 1,5 km zu Flugplätzen,
 - 50 m zu öffentlichen Straßen,
 - 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
 - 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
 - 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandwarnstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind.
 - 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbarer Außenverkleidung,
 - 5 m zur Grundstücksgrenze.
5. Die Abfälle müssen trocken sein, so dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
6. Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.
7. Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

Aus Gründen des Naturschutzes sind die Haufen erst kurz vor dem Abbrennen aufzuschichten; bereits länger liegende Haufen sind umzuschichten.

Quelle: „Amts- und Informationsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt“, Ausgabe Nr. 2

Jagdgenossenschaft Kamsdorf Einladung zur Jagdgenossenschafts- versammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Kamsdorf lädt alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Kamsdorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich zur

Jagdgenossenschaftsversammlung für

Donnerstag, 25. März 2004, 19.00 Uhr in den

Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Kamsdorf, Ernst-Thälmann-Straße 28,

ein.

Tagesordnung:

1. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der von ihnen vertretenen jagdbaren Flächen
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Diskussion über vorgenannte Berichte sowie Beschlussfassung über den Kassenbericht und die Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2003/2004
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Erlöses aus der Verpachtung der Jagd im Jagdjahr 2003/2004 und den Haushaltsplan für das Jagdjahr 2004/2005
7. Allgemeines

Melzer
Jagdvorsteher

Sonderabfallentsorgung

Entsprechend dem Tourenplan des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla findet zu folgenden Terminen die

Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen

im **1. Halbjahr 2004** am **30. März 2004**

Zollhaus (Gaststätte)	11.15-12.00 Uhr
Ernst-Thälmann-Straße (Container)	12.15-12.45 Uhr
Bäckerweg	13.30-14.45 Uhr

statt.

Entsorgungstermine „Papiertonne“

(Termine unter Vorbehalt)

Am Osterhügel	23.03.2004	Karl-Liebknecht-Straße	23.03.2004
Am Weidig	23.03.2004	Karl-Marx-Platz	23.03.2004
Amselweg	23.03.2004	Kaulsdorfer Straße	22.03.2004
August-Bebel-Straße	23.03.2004	Kaulsdorfer Weg	23.03.2004
Bäckerweg	23.03.2004	Könitzer Straße	23.03.2004
Bergamtsplatz	23.03.2004	Lämmergasse	23.03.2004
Bergstraße	23.03.2004	Lessingstraße	22.03.2004
Burgweg	23.03.2004	Lindenplatz	23.03.2004
Clara-Zetkin-Straße	23.03.2004	Pfarrgasse	23.03.2004
Dr.-Robert-Koch-Straße	22.03.2004	Pochwerk	22.03.2004
Eisenstraße	22.03.2004	Rasenweg	23.03.2004
Ernst-Thälmann-Straße	23.03.2004	Rote-Berg-Straße	23.03.2004
Fichtestraße	22.03.2004	Schillerstraße	22.03.2004
Gartenstraße	22.03.2004	Schmelzhütte	22.03.2004
Gefildeweg	23.03.2004	Steinweg	23.03.2004
Geschwister-Scholl-Straße	23.03.2004	Straße des Aufbaus	23.03.2004
Goethestraße	22.03.2004	Straße des Friedens	23.03.2004
Goßwitzer Straße	23.03.2004	Thomas-Müntzer-Straße	22.03.2004
Grubensteig	23.03.2004	Unterwellenborner Straße	23.03.2004
Hauckwitzhügel	23.03.2004	Wächtersgraben	23.03.2004
Herderstraße	22.03.2004	Wilhelm-Pieck-Straße	23.03.2004
Jägersteig	23.03.2004	Ziegenberg	22.03.2004

Entsorgung „Gelber Sack“

(Termine unter Vorbehalt)

Dienstag, 09.03.2004

Dienstag, 23.03.2004

Entsorgung „Hausmüll“

(Termine unter Vorbehalt)

Donnerstag, 04.03.2004

Donnerstag, 18.03.2004

Nichtamtlicher Teil

Kamsdorf - ausgewählte historische Gebäude und Bauten

Schäfer- und Gesindehäuser

Das Kleinkamsdorfer Schäferhaus stand oberhalb des Teiches an der Unterwellenborner Straße. Bewohnt war es bis 1930, bis zum Tod von Emilie Dressler. 1939 wurde es im Zusammenhang mit der Demontage des durch Blitzschlag zerstörten Kirchturmes samt Dachstuhl mit weggerissen. Das Schäferhaus war nur ein sehr kleines Wohngebäude mit zwei kleinen Räumen und ohne Boden. Als Keller diente eine kleine Höhlung unter dem Fußboden. Das gemeindeeigene Häuschen entsprach der Bauweise armer Leute des späten Mittelalters. Die Grundfläche betrug nur etwa drei mal vier Meter. Das Trinkwasser holten sich die Bewohner aus dem „Born“. Viele Kleinkamsdorfer werden sich noch an ihn erinnern können, er stand außerhalb der Kirchhofsmauer, am oberen Ende der Unterwel-

lenborner Straße. Seit der 650-Jahrfeier steht ein Nachbau davon an etwa der gleichen Stelle. Der letzte Kleinkamsdorfer Schäfer war Wilhelm Dressler, Urgroßvater und Urahn der jetzt noch ansässigen „Dresslersippe“, die bis zur vorhergehenden Generation den Spitznamen „Schäfers“ trug.

In Großkamsdorf hatte die Schafhaltung in den vergangenen Jahrhunderten wahrscheinlich eine größere Bedeutung als in Kleinkamsdorf. Im Adressbuch von 1876 wird auch ein Schäfer Heinrich Gemeinhardt aufgeführt. Er bewohnte das zum Edelhof gehörende Schäferhaus, das zwar noch existiert, aber als solches in keiner Weise mehr zu erkennen ist. Es handelt sich um das in den letzten Jahrzehnten zu einem geräumigen Wohnhaus mit Nebengebäuden erweiterte, links in der Kurve vor dem Friedhof. Das Grundstück war Teil des Gartens vom Edelhof. Die Schäfer standen derzeit in einem festen Anstellungsverhältnis mit der Gemeinde, genau wie Botengänger, Dorfhirte und Dorfknecht, sofern welche tätig waren.

Außer diesen gab es noch einige solcher Gebäude, doch dafür ist die Bezeichnung Gesindehaus zutreffender. Es waren auch kleine primitive Häuser, die von Knechten und Mägden, also dem Gesinde, mit ihren Familien bewohnt waren. Ein solches war z. B. das schon seit vielen Jahren unbewohnte und im Verfall begriffene Häuschen auf der rechten Seite der unteren Ernst-Thälmann-Straße.

Zu den großen Bauernhöfen, man nannte sie Bauerngüter, gehörte öfters auch das sogenannte „Altenteil“. Es waren kleinere, für die damaligen Verhältnisse aber durchaus moderne Wohnhäuser, in die die „Alten“ zogen, nachdem sie die Wirtschaft dem Nachfolger übergeben hatten.

Quellen: Horst und Ruth Klette, Paul Kämmer
Hella Lohse
Christl Arnold

Armenhäuser

Auskunft über soziale Verhältnisse der vorigen Jahrhunderte geben die beiden Armenhäuser in unserem Ort, je eines in Groß- und Kleinkamsdorf. Ersteres ist noch bewohnt, natürlich nicht von „armen Leuten“. Es steht neben der ehemaligen Gaststätte „Glück Auf“ unterhalb der Kirchhofsmauer und hieß offiziell „Armenhaus unterhalb der Kirche“. Dieses, in Kleinkamsdorf wahrscheinlich besser bekannt als „Hexenheisl“, stand bis vor wenigen Jahren an der Einmündung des Kaulsdorfer Weges auf die Wilhelm-Pieck-Straße. Bewohnt war es noch bis 1991. Die letzte Mieterin bezog eine Neubauwohnung in den neuen Miethäusern in der Geschwister-Scholl-Straße, die im allgemeinen Sprachgebrauch als „Wendehäuser“ bekannt sind, weil sie in der Wendezeit (Ende der 1980er bis Anfang der 1990er Jahre) gebaut wurden.

Beide Armenhäuser waren nur von geringer Größe, ohne Keller, hatten kleine Fenster und geringe Raumhöhe.

Wagners Hof (Wahnersch Huf)

Das Haus Wilhelm-Pieck-Straße 52, auch als „Zementbudenhaus“ bekannt, war bis Anfang des 20. Jahrhunderts eine bekannte ländliche Gastwirtschaft mit Kegelbahn. Der Besitzer Joseph Wagner, Hausnummer 41, war Platzmeister (vielleicht in der Maximilianshütte) und „Schankwirth“. Die volkstümliche Bezeichnung „Wahnersch Huf“ weist noch darauf hin. Im Zusammenhang mit dem Bau des Zementwerkes in Unterwellenborn wurde es als Wohnhaus für „Zementbudenarbeiter“ umfunktionierte. Anfang der 1950er Jahre wurde es aufgestockt und nach der Wende privatisiert.

Quellen: „Adreßbuch des Saalfelder Kreises und verschiedener angrenzender Ortschaften“ 1876

A. Scheinpflug



Freiwillige Feuerwehr Kamsdorf

Es scheint ein eher ruhiges Jahr für die Kameraden der Kamsdorfer Wehr zu werden, denn bisher gab es keinerlei Einsätze für die Feuerwehrleute zu verzeichnen und das ist ja im allgemeinen auch gut so. Trotzdem möchte ich heute wie gewohnt die Gelegenheit nutzen und ein wenig aus dem Leben unserer Wehr zu berichten.

Im Mittelpunkt des zurückliegenden Monats stand natürlich die Vorbereitung und Durchführung der Jahreshauptversammlung. Diese fand am 13.02. im Sportlerheim des TSV Zollhaus e.V. statt. Ein Tag der mit einigen Veränderungen für die Kameraden behaftet war. Wie gewohnt gaben Ortsbrandmeister und Jugendfeuerwehrwart ihre Jahresberichte ab. Der Bürgermeister unserer Gemeinde, Herr Werner Groll, sprach den Feuerwehrfrauen und -männer im Namen der Gemeinde seinen herzlichen Dank aus und hob vor allem die unfallfreie und immer zuverlässige Arbeit der Wehr hervor. Der Ortsbrandmeister ließ die Einsätze des Jahres 2003 Revue passieren und gab einen Einblick in die Ausbildungsarbeit der Feuerwehrleute. Er bedankte sich bei der Verwaltung für die Investitionen des abgelaufenen Jahres. Für besonders Gute Leistungen bzw. absolvierte Lehrgänge wurden einige Kameradinnen und Kameraden mit Sachprämien bzw. Beförderungen geehrt. Am Ende dieser Veranstaltung stand in diesem Jahr die Wahl eines neuen Ortsbrandmeisters und Stellvertreters. Alle fünf Jahre muss diese Wahl von den aktiven Kameraden bzw. Kameradinnen durchgeführt werden. Da unser langjähriger „Chef“, der Kamerad Thomas Hofmann, nicht wieder zur Verfügung stand, sahen wir diesem Abend mit etwas Wehmut entgegen. Die Wahlen gestalteten sich dennoch recht unkompliziert. Zum neuen Ortsbrandmeister der Gemeinde Kamsdorf wurde einstimmig Herr Tino Schulz gewählt, der bisher schon als Stellvertreter in der Wehrleitung vertreten war. Zu seinem Stellvertreter wurde ebenfalls einstimmig Herr Holger Wengerodt bestimmt. Die beiden Gewählten nahmen die Wahl an und werden versuchen die sehr positive Arbeit der letzten Jahre erfolgreich fortzusetzen. An dieser Stelle soll nochmals ein herzlicher Dank an unseren Thomas Hofmann gehen, der in seiner 22-jährigen Tätigkeit stets zum Wohle der Allgemeinheit und zum Schutz von Menschen und Sachwerten sein Amt ausfüllte! Auch der Bürgermeister würdigte die geleistete Arbeit und überreichte ein „Ausstandsgeschenk“. Wir hoffen, dass uns Thomas Hofmann noch viele Jahre als erfahrener Feuerwehrmann zur Seite stehen wird.

Natürlich gab es neben der Jahreshauptversammlung auch noch die wöchentlichen Ausbildungsabende. Hierbei standen vor allem verschiedene Einsatzobjekte der Umgebung im Mittelpunkt. Es wurden entsprechende Einsatzpläne theoretisch besprochen und vor Ort Besichtigungen durchgeführt. Aber auch die Ausbildung der Atemschutzgeräteträger nahm einen wesentlichen Teil der Ausbildung ein.

Unsere jungen Feuerwehrleute wurden während ihrer Schulungen über diverse Schutzkleidungen informiert. Vorallem die Einsatzmöglichkeiten von Hitze- und Chemikalienschutzanzügen wurden erläutert. Desweiteren wurden Ihnen die Möglichkeiten unserer Wehr zur Rettung bzw. Bergung von Personen praktisch demonstriert. Die Handha-

bung eines Rettungstuches und der Krankentrage wurden besonders trainiert. Außerdem konnten sich alle Mitglieder der Jugendwehr über die neuen Sweat-Shirts freuen, die ja schon als Weihnachtsgeschenk symbolisch überreicht worden waren. So konnte die Einsatzkleidung wesentlich aufgewertet werden.

Am zweiten Mittwoch des Monats tagte der Vorstand des Feuerwehrvereines. Hier wurde die Mitgliederversammlung vorbereitet. Diese fand im Anschluss an die Jahreshauptversammlung der Wehr statt. Ein ausführlicher Bericht über diese Veranstaltung folgt in der nächsten Ausgabe der „Gemeindenachrichten“. Der Vorstand verständigte sich des weiteren über diverse Themen der nächsten Monate. So ist z. B. ein Ausflug des Vereins sowie ein „Tag der Feuerwehr“ geplant.

Der Vorstand des Feuerwehrvereines Kamsdorf e.V. möchte auch heute die Gelegenheit nutzen und den Geburtstagskindern des Monats März auf diesem Weg herzlich gratulieren! Viel Gesundheit, Glück, Erfolg und Schaffenskraft wünschen wir unseren folgenden Mitgliedern:

*Herrn Dieter Wolfram
Frau Marlies Wolfram
Frau Gabriele Hölzer
Herrn Christoph Hoder
Frau Margit Hofmann
Herrn Thomas Hofmann
Herrn René Riedel*

gez. Holger Wengerodt

Liebe Kinder und liebe Eltern!

Alle Krabbelkinder, die unsere Einrichtung noch nicht besuchen, laden wir ganz herzlich am **10.03.2004** um **15.00 Uhr** zum monatlichen Treff ein.



Wir freuen uns auf Euch. Bis bald!

Die Erzieherinnen der Kindertagesstätte der AWO „Bunte Spielwelt“ in Kamsdorf

Kirchliche Bekanntmachungen

Sie sind herzlich eingeladen:

Freitag, 05.03.2004 - Weltgebetstag

16.00 Uhr Andacht im Gemeinderaum, Thema: „Im Glauben gestalten Frauen Zukunft“

Sonntag, 07.03.2004

08.45 Uhr Gottesdienst in der Kleinkamsdorfer Kirche
10.00 Uhr Gottesdienst im Gemeinderaum

Sonntag, 14.03.2004 - Kirchenältestentag in Saalfeld

10.00 Uhr Gottesdienst in der Johanneskirche zu Saalfeld

Sonnabend, 20.03.2004

14.00 Uhr Andacht zur Diamantenen Konfirmation in der Großkamsdorfer Kirche

Sonntag, 21.03.2004

08.45 Uhr Gottesdienst in der Kleinkamsdorfer Kirche
10.00 Uhr Gottesdienst im Gemeinderaum

Freitag, 26.03.2004

15.00 Uhr Gemeindenachmittag mit Mitarbeitern der Leipziger Mission

Sonntag, 28.03.2004

10.00 Uhr Gottesdienst im Gemeinderaum

Donnerstag, 01.04.2004

15.00 Uhr Gemeindenachmittag Deutsche Hospiz Stiftung; Mitarbeiterinnen der Saalfelder Hospizgruppe sprechen über das Thema: „Begleitung auf dem letzten Lebensweg“

Kirchenchorproben

montags um 19.30 Uhr

Christenlehre- u. Konfirmandenunterricht

Kl. 1- 4	mittwochs um 15.00 Uhr
Kl. 5-7	mittwochs um 16.00 Uhr
Kl. 8 (Konfirmanden)	mittwochs um 17.00 Uhr

Mit freundlichen Grüßen

Kurt Kister

Oldtimer-Ausstellung

Vom **27. März bis 04. April 2004** können in der **Gaszentrale Unterwellenborn** fast 100 Exponate bestaunt werden.

Zu sehen sind unter anderem: Mopeds, Motorräder, Autos, Traktoren, Nutzfahrzeuge und Standmotoren.

Besichtigungszeiten:

Montag bis Freitag:
08.00-15.00 Uhr
Samstag/Sonntag:
10.00-17.00 Uhr

Aus unserer Buchecke

„**Zeit der Steinbrüche**“ - Roman von Ernst Lange-Luperti
Jahrzehnte nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges fügt Robert Lienhardt die Fragmente seiner Lebensgeschichte zusammen. Noch einmal werden ihm die frühen Jahre seines Lebens gegenwärtig, die Freunde und die Feinde, Flucht und Widerstand. Viele Spuren sind für immer verloren, aber die entscheidenden Tage in seinem Leben vermag er, erst jetzt, zu rekonstruieren. Er begegnet einem jungen Mädchen, ohne zu wissen, dass auch sie sich auf die Suche nach der eigenen Vergangenheit begeben hat ...

„**Bambi**“ - Kinderbuch von Felix Salten

„Bambi“ ist die sehr schöne, mitfühlend erzählte Geschichte von dem kleinen Rehkitz Bambi: Wie es unter der Fürsorge seiner Mutter groß wird, die Gefahren des Waldes und die Grausamkeit der Jäger kennen lernt und zum Fürsten seines Reviers heranwächst. Bambis Erlebnisse rühren und begeistern seit mehr als 80 Jahren Millionen von Kindern.

„**Schlank nach Wunsch mit der phantastischen Kohlsuppe**“ - Sachbuch von Marion Grillparzer

Das Slim-Geheimnis der Models und Stars
Gehören auch Sie zu den Menschen, die sich wünschen, dass ein Wunder passiert: Abends mit den Pfunden ins Bett und morgens schlank aufwachen? Nun, das Buch kann zwar keine Wunder bieten, dafür ein wenig Zauberei: fünf Kilo in einer Woche. Das geht - gesund und ohne Hunger. Mit dem Slim-Geheimnis der Models und Stars, mit der magischen Kohlsuppe. Die drei Starköche Witzigmann, Kleeberg und Lohse verfeinerten das Slim-Rezept zum Gourmet-Süppchen. Und 77 magische Tipps helfen Ihnen, dass die verlorenen Pfunde nicht plötzlich wieder auftauchen.

Viel Spaß beim Lesen!

Ulrike Weidemann

Informationen aus der Gemeindebibliothek

Nachdem in unserer Gemeindebibliothek der Abschluss für das Jahr 2003 erfolgte, möchte ich heute die aktuellen Zahlen bekannt geben.

Am Ende des Berichtszeitraumes 2003 hatten wir einen Bestand von **6460** Büchern zu verzeichnen.

Dies sind: **2258** Kinder und Jugendbücher
1254 Sachbücher
2948 Romane

Den Lesern standen die Zeitschriften „Guter Rat“ und „Stiftung Warentest“ zur Verfügung.

Neben den zum Bestand gehörenden **1143** Tonträgern konnten wiederum Austauschcassetten der Kreisbücherei Saalfeld und Videos der Landesfachstelle für Öffentliche Bibliotheken Thüringen mit Sitz in Erfurt ausgeliehen werden.

Wie schon im Vorjahr, kam der Austausch mit Erfurt leider nur einmal zustande.

Insgesamt erfolgten **4616** Entleihungen, die sich wie folgt aufgliedern:

301 Sachbücher
3418 Romane
539 Kinder- und Jugendbücher
301 Tonträger
57 Zeitschriften

Nach Überarbeitung der Benutzerkartei konnten 228 aktive Leser registriert werden, darunter 14, die sich im Berichtsjahr anmeldeten.

Kinder unter 14 Jahren	32
14-18 Jahre	32
18- 25 Jahre	27
ab 25 Jahre	137

Wie schon in den vergangenen Jahren, erfreute auch im letzten Jahr der Buchaustausch mit der Kreisbücherei Saalfeld unsere Leser. Überhaupt ist die Zusammenarbeit zwischen dieser Einrichtung und unserer Bibliothek lobenswert.

Am Ende des Jahres 2003 konnte, wie immer am Jahresende, unser eigener Buchbestand wieder verbessert und erhöht werden. Beim Weltbildverlag Augsburg und bei der Jokers restseller-Verlagsgruppe wurden Bücher im Wert von 400,- EUR gekauft. Die Finanzen stellte unserer Gemeindeverwaltung zur Verfügung.

Ein herzliches Dankeschön geht an dieser Stelle an die zahlreichen Sponsoren, die unserer Einrichtung Romane, Sach- und Kinderbücher zur Ausleihe übergaben.

Und hier unsere **Öffnungszeiten:**

Dienstag und Donnerstag
von 16.00 bis 18.00 Uhr

Ein Besuch lohnt sich immer!

Ulrike Weidemann



Werbung

TSV Zollhaus - Sieger des Unterföhringer Fußball Cups

Dieses Jahr war es für den TSV Zollhaus die elfte Teilnahme am Unterföhringer Fußball Cup. Um es vorweg zunehmen, sie war sehr erfolgreich.

Mit dem Busunternehmen Vater aus Jehmichen fuhren 43 Vereinsmitglieder nach Unterföhring. Gegen 14.30 Uhr kamen wir in Unterföhring an.

16.45 Uhr begann das erste Spiel unserer Ersten gegen die Postbank, welches souverän mit 4:2 gewonnen wurde.

Im nächsten Spiel gegen SV Siemens zeigten sich unsere Kicker noch überlegener und fuhren dieses Spiel mit 4:0 ein. Auch gegen die türkischen Vertreter Türk Gücü Ismaning blieben alle drei Punkte beim TSV Zollhaus (4:2).

So hatte man schon nach drei Spielen durch eine disziplinierte und kampfstärke Spielweise eine hervorragende Ausgangsposition geschaffen. Gegen den TSV Hofolding sprang ein Unentschieden heraus (2:2).

Die einzige Niederlage kassierte man gegen den FC Unterföhring. Den höchsten Sieg erzielte man gegen die SV Funkstreife mit 6:0.

Auch im entscheidenden Spiel gegen RW Oberföhring behielt man die Nerven und fertigte die Elf mit 3:0 ab. Damit stand erstmals der TSV Zollhaus als Turniersieger fest. Der Jubel bei den Spielern und Fans war unbeschreiblich. So ein Fanblock sieht die Halle bestimmt auch nicht jeden Tag.

Es war ein großartiges Erlebnis, welches natürlich nach dem Turnier in gebührender Weise gefeiert wurde. Am Sonntag stand dann das Turnier der „Ü35“ auf dem Plan. Hier belegte der TSV Zollhaus einen guten vierten Platz. Nach der Siegerehrung ging es dann wieder Richtung Heimat.

Mit einer Rast und viel Spaß im Bus kamen wir wohlbehalten in Kamsdorf an. Dafür ein herzliches Dankeschön an Hugo Vater, der uns sicher ans Ziel und zurück gebracht hat.



Für alle Mitgereisten sicherlich ein erlebnisreiches und aufregendes Wochenende. Wir freuen uns auf ein Wiedersehen im nächsten Jahr.

Andreas Ziener

Veranstaltungsplan des ÖKUS e.V. für den Monat MÄRZ 2004

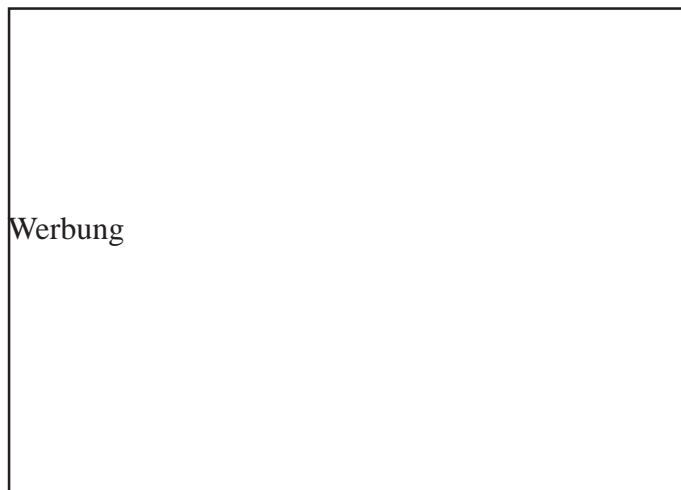
Veranstaltungsplan Projekt „Frauenaktivitäten auf der Burg“

02.03.2004	14.00 Uhr	Das Reisebüro Krölpa stellt sich vor.
09.03.2004	14.00 Uhr	Frühlingsspaziergang
16.03.2004	14.00 Uhr	Frau Weidermann: Kamsdorfer Schulgeschichte
23.03.2004	14.00 Uhr	Frau Knauer: Magnetfeldtherapie - Wasser und Nahrung
30.03.2004	14.00 Uhr	Geburtstagsfeier des Monats

Veranstaltungen der Begegnungsstätte im Ökus e.V. Kamsdorf, Maxhüttenstr. 17

02.03.2004	14.00 Uhr	Plaudern nach Herzenslust bei Kaffee und Kuchen
03.03.2004	14.00 Uhr	Wir informieren: „Selbständig sein bis ins hohe Alter“
09.03.2004	14.00 Uhr	gemütliche Kaffeerrunde und Spielenachmittag
10.03.2004	14.00 Uhr	Wir testen unser Wissen - Quiznachmittag
16.03.2004	14.00 Uhr	Vortrag und Videonachmittag: „An der Saale hellem Strande“
17.03.2004	14.00 Uhr	aktiv und vital ins hohe Alter
23.03.2004	14.00 Uhr	gemütliches Beisammensein und beraten über neue Aktivitäten
24.03.2004	14.00 Uhr	kreatives Gestalten vielfältig und modern
30.03.2004	14.00 Uhr	Geburtstagsfeier für die Geburtstagskinder des Monats
31.03.2004	14.00 Uhr	Frühlingswanderung in die nähere Umgebung

Alle interessierten Frauen und Senioren sind herzlich eingeladen. Weitere Auskünfte über Telefon: 0 36 71/46 34 61.



Werbung

Informationsveranstaltung des Kleingartenvereins

Der Kleingartenverein „Wutsche“ e.V. führt am **26.03.2004** um **19.00 Uhr** in der **Gaststätte „Treffpunkt“** in Kamsdorf eine Veranstaltung zum

Thema: Vorbeugen, Erkennen und Behandeln von Krankheiten im Obst- und Gemüseanbau wie z. B.

- Birnengitterrost,
- Amerikanischer Stachelbeermehltau,
- Braunfäule,
- Apfel- und Birnenschorf

sowie weiteren Krankheiten durch.

Anfragen an den Referenten sind im Anschluss möglich. Alle interessierten Bürger sind recht herzlich eingeladen.

Der Vorstand

Veranstaltungsplan des Ortsjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt Kamsdorf e.V.

Öffnungszeiten:

Montag bis
Donnerstag 14.00-21.00 Uhr
Freitag 14.00-22.00 Uhr
Sonnabend 16.00-22.00 Uhr
Sonntag 16.00-21.00 Uhr



Fips für den
Monat
März
2004

Veranstaltungen - Angebote:

- weiterhin:

Am **Samstag den 06. März 2004** ist großes Pizzabacken angesagt. Also, wenn Ihr Interesse habt, schaut doch einfach mal bei uns vorbei!

Tägliches:

- Hausaufgabenbetreuung
- Tischtennis, Darts, Basketball, Gesellschaftsspiele ...
- TV, PC, Playstation 2 ...
- Fitnessraum und vieles mehr

PS: Nähere Informationen/genauere Termine gibt es natürlich vor Ort oder telefonisch (52 38 90).

Also, wer einfach nur Langeweile hat oder neue Leute kennenlernen möchte, kann bei uns gern vorbeischaun. Hier kannst Du Deine eigenen Ideen oder Wünsche verwirklichen. Wir freuen uns über jeden Besuch!

Tischtennisturnier im OJW

Einige sportbegeisterte Jugendliche zwischen 13 und 18 Jahren trafen sich am Samstag, dem 10. Januar, im Ortsjugendwerk, um im Tischtennis gegeneinander anzutreten.

In Gruppenspielen platzierten sich die besten für die Finalspiele. Mit viel Begeisterung und Elan wurde um den Turniersieg, welchen letztendlich Christopher Rühr errang, gekämpft. David Schaller gewann den zweiten Platz und Ronny Huhle konnte sich den dritten Platz sichern. Aber auch die Jugendlichen, die keinen der begehrten Plätze erreichten, wurden mit kleinen Preisen belohnt.

So entstand in dieser sportlichen Atmosphäre die Idee, auch beim Bowling gegeneinander zu spielen, um weitere Talente unter Beweis zu stellen.



Werbung

Werbung